

Tätigkeitsschwerpunkt Implantologie des BDIZ EDI

Noch nicht TSP-zertifiziert?

Es war der BDIZ EDI, der im Jahr 2001 mit einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts den Tätigkeitsschwerpunkt (TSP) Implantologie als wiedergabefähige Bezeichnung auf dem Praxisschild erreicht hat. In diesem Beitrag wollen wir auf die Voraussetzungen zur Zertifizierung des TSP Implantologie hinweisen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 23.07.2001-1 BvR 873/00 und 1 BvR 874/00 – die Zulässigkeit der Führung des Tätigkeitsschwerpunktes Implantologie trotz entgegenstehender Regelungen in zahnärztlichen Berufsordnungen aus verfassungsrechtlichen Gründen gebilligt. Voraussetzung ist die Zulässigkeit von die Berufsausübung näher beschreibenden (spezifizierenden) Angaben als Anforderung, dass die ausgewiesene Tätigkeit nachhaltig auf einem Spezialgebiet ausgeübt wird.

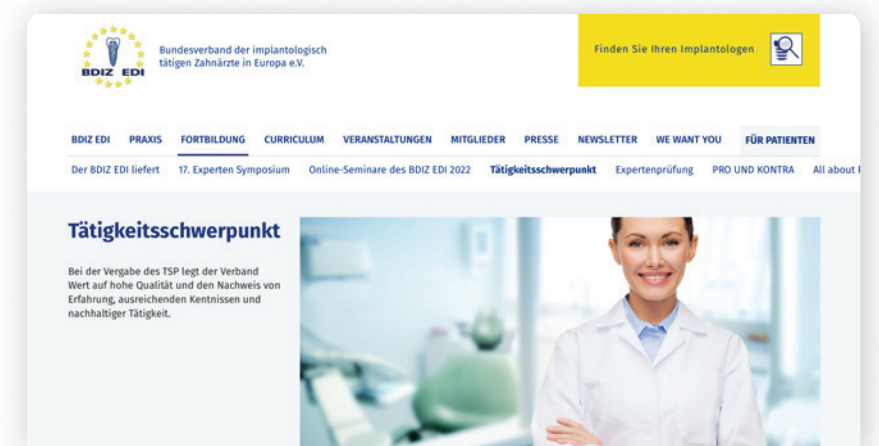
Voraussetzung für die TSP-Zertifizierung

Um die Zertifizierung zum Tätigkeitsschwerpunkt Implantologie des BDIZ EDI können sich approbierte Zahnärzte und Ärzte für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie bewerben, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. das Zertifikat über das Curriculum Implantologie;
2. den Nachweis einer mindestens dreijährigen Tätigkeit in der Implantologie;
3. den Nachweis von mindestens 200 Implantaten (gesetzt und/oder versorgt)
4. und/oder 70 Patientenfälle (eidesstattliche Erklärung, Stichproben durch fünf bis zehn OPGs).
5. Mitgliedschaft im BDIZ EDI

TSP-Verlängerung oder Rezertifizierung

Für die Verlängerung der Berechtigung zum Führen des Tätigkeitsschwerpunktes



Implantologie sind nach Ablauf von fünf Jahren erneut die Fortbildungsnachweise nach Maßgabe dieser Richtlinien nachzuweisen:

- 100 Fortbildungsstunden oder entsprechende Fortbildungspunkte
- 200 gesetzte Implantate oder 70 Fälle

Die Verlängerung erfolgt für jeweils fünf Jahre. Erfolgt keine Rezertifizierung, erlischt die Berechtigung zur Führung des Tätigkeitsschwerpunktes Implantologie.

Implantologenregister

Der BDIZ EDI führt ein Implantologenregister, das bei Patientenanfragen nach implantologischer Behandlung der diesbezüglich Vermittlung und Benennung der zertifizierten Zahnärzte, Oralchirurgen und Ärzte für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie dient. Um in dieses Zentralregister aufgenommen zu werden, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die zertifizierten Zahnärzte, Oralchirur-

gen beziehungsweise Ärzte für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie sollten über eine mehrjährige Erfahrung (mindestens drei Jahre) mit wenigstens zwei Implantatsystemen verfügen.

2. Sie sollten mindestens 200 Implantate inseriert und/oder versorgt, beziehungsweise 70 Fälle abgeschlossen haben.
3. Sie sollten den Nachweis führen können, dass Sie jährlich mindestens 50 Implantate inserieren.

Weitere Informationen

Die Zertifizierung wird schriftlich bei der Geschäftsstelle in München beantragt. TSP-Richtlinien und Anmeldeformular erhalten Sie auf der Internetseite des BDIZ EDI unter www.bdizedi.org/taetigkeitsschwerpunkt Für die Zertifizierung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 250 Euro erhoben, für die Aufnahme in das Zentralregister (Implantologenregister) 80 Euro.

RED